

**Verantwortlichkeit der Jugendhilfe für Jugendliche und junge  
Volljährige in schwierigen Lebenslagen**

**4. Bundeskongress der Jugendhilfe im Strafverfahren und  
der ambulanten sozialpädagogischen Angebote für straffällig  
gewordene junge Menschen  
19. September 2018**

# Verantwortlichkeit der Jugendhilfe für Jugendliche und junge Volljährige in schwierigen Lebenslagen

1. Jugendliche und junge Volljährige
2. „schwierige Lebenslagen“ Jugendlicher und junger Volljähriger
3. Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige
4. Heiße Kartoffeln oder Filetstücke – „push“ und „pull“ bezogen auf Jugendliche und junge Volljährige in schwierigen Lebenslagen
5. Verantwortlichkeit im Einzelfall
6. Fazit

## Jugendliche und junge Volljährige

- JGG Jugendliche 14-17, Heranwachsende 18-21
- SGB VIII Kinder unter 14, Jugendliche 14-17, junge Volljährige 18-27, junge Menschen
- Andere SGB, z.B. SGB II Leistungsberechtigung ab 15, Sonderregelungen für unter 25
- JArbSchG Kind bis 15, Jugendlicher 15-17
- BGB Minderjährige
- KRK Kinder (unter 18)
- .....

## Jugendliche und junge Volljährige

- In einer Bilanzierung der rechtlichen Kodifizierung des Jugendalters kann somit festgehalten werden, dass – erstens **von einer eigenständigen rechtlichen Kodifizierung des Jugendalters nicht gesprochen werden kann**. Das Jugendalter wird in unterschiedlichen Rechtskreisen reguliert – mit einem deutlichen Schwerpunkt in der Sozialgesetzgebung. Doch auch hier sind unterschiedliche Bestimmungen zu finden, was als Jugend zu verstehen ist. Zudem existieren in den einzelnen Rechtsbereichen keine sogenannten Spiegelungen, sodass bei einem Zuständigkeitswechsel – z. B. zwischen Sozialen Diensten – Beteiligungsrechtefortgeführt und Maßnahmen sowie Angebote fortgesetzt werden könnten.
- Festzuhalten bleibt, dass die Figur von Jugend als „eigenständiger Lebensphase“ bzw. als „Lebensalter Jugend“, wie sie in der Tradition der Jugendberichte steht, rechtlich bislang nicht verankert ist und zu Inkohärenzen führt.

Quelle: 15. Kinder- und Jugendbericht BT 18/11050, S. 103

## Jugendliche und junge Volljährige

Koalitionsvertrag 19. LP

Eigenständige Jugendpolitik: Jugend ist eine eigenständige und prägende Lebensphase, in der es darum geht, selbstständig zu werden, sich zu qualifizieren und einen Platz in der Gesellschaft zu finden. Dafür wollen wir die eigenständige Jugendpolitik weiterführen und eine gemeinsame Jugendstrategie der Bundesregierung entwickeln.

<https://www.jugendgerecht.de/eigenstaendige-jugendpolitik/>

## Jugendliche und junge Volljährige – Ausweitungen nach oben sind im Trend

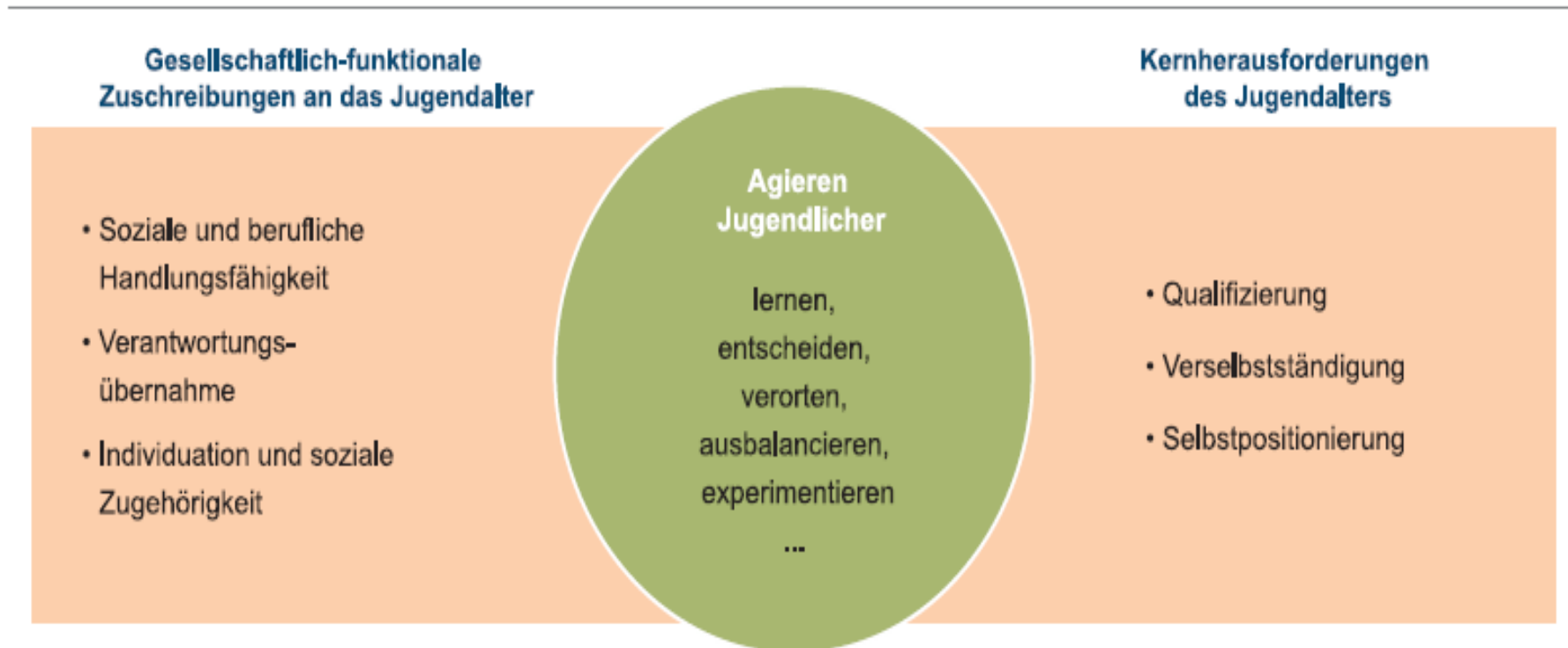
- «Emerging Adulthood» (Arnett, J. J. (Hrsg.) 2015: The Oxford Handbook of Emerging Adulthood. )
- Transitionspsychiatrie der Adoleszenz und des jungen Erwachsenenalters  
<https://econtent.hogrefe.com/doi/abs/10.1024/1661-4747/a000234?journalCode=ppp>
- Ausweitungen des Jugendstrafrechts nach oben z.B. in den Niederlanden und Österreich
- Diskussion in den USA über Ausweitungen s. z.B.  
<http://justicelab.iserp.columbia.edu/emergingAdultProject.html>
- Auch im Kontext der NGOs, deren Fokus Kinderrechte sind, ist die Tatsache, dass auch Volljährige entwicklungsbedingt anders zu behandeln sind als Erwachsene völlig akzeptiert.

# „schwierige Lebenslagen“ Jugendlicher und junger Volljähriger

Erwachsen werden ist immer schwierig....

Abbildung 1-1

## Jugend als gesellschaftlicher Integrationsmodus



Quelle: 15. Kinder- und Jugendbericht BT 18/11050, S. 97

# „schwierige Lebenslagen“ Jugendlicher und junger Volljähriger

Erwachsen werden ist immer schwierig....

Konzept der Entwicklungsaufgaben von Havighurst (1948), «diejenigen Anforderungen, denen ein Individuum in einem bestimmten Lebensabschnitt aufgrund seiner individuellen Fähigkeiten, Werte und Ziele sowie aufgrund der von der Gesellschaft an es heran getragenen Erwartungen gerecht werden muss»

zentralen Entwicklungsaufgaben für die Zeitspanne zwischen dem 18. und dem 30. Lebensjahr

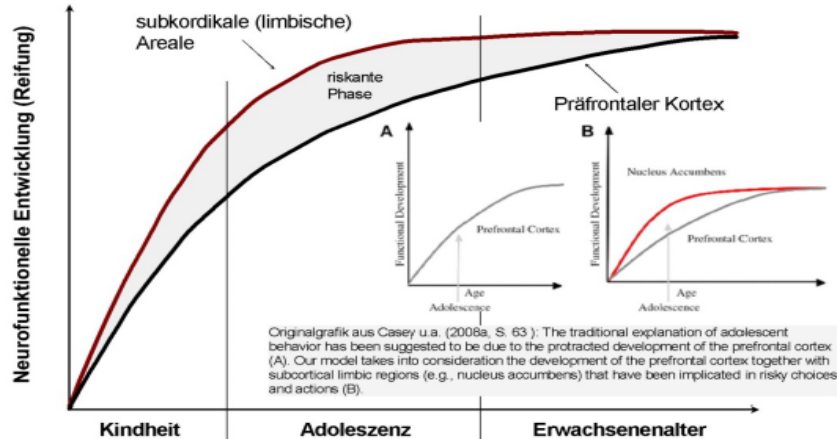
- Gründung eines eigenen Haushalts
- Suche nach und das Zusammenleben mit einem Partner bzw. einer Partnerin
- Einstieg in das Berufsleben
- Gründung und Versorgung einer eigenen Familie

Vertiefend: Inge Seiffge-Krenke, «Emerging Adulthood»: Forschungsbefunde zu objektiven Markern, Entwicklungsaufgaben und Entwicklungsrisiken, *Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie*, 63 (3), 2015, 165–173

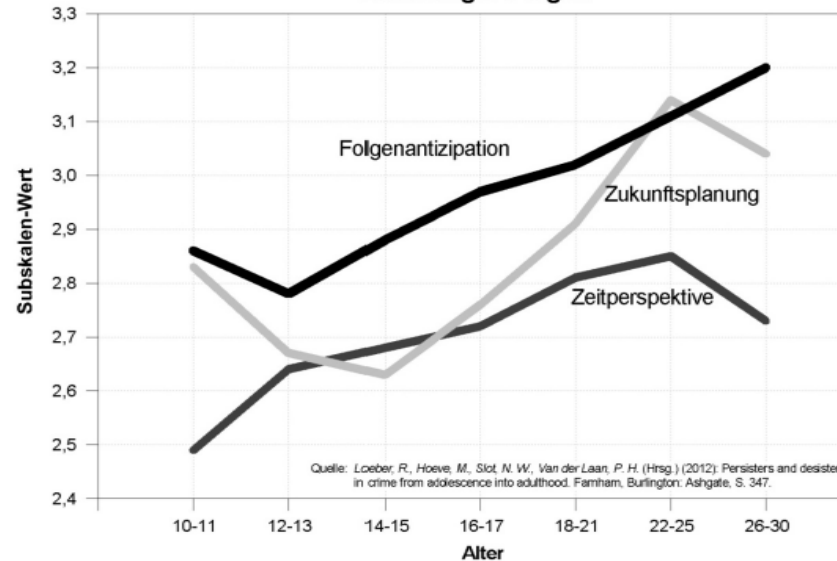
# „schwierige Lebenslagen“ Jugendlicher und junger Volljähriger Erwachsen werden ist immer schwierig....

## Hirnreifung im limbisches System rascher als im präfrontalen Cortex

Schematische Darstellung der "Imbalance" zwischen früher reifenden subkortikalen Hirnarealen (insbesondere dem ventralen Striatum und der Amygdala) und später reifendem Präfrontalkortex während der Adoleszenz (nach Casey u. a. 2008a)



### Vorausplanung, Zeitperspektive und Antizipation zukünftiger Folgen



Neuere Forschung zeigt darüber hinaus eindeutig, dass die **neurobiologische Reifung** des Gehirns, insbesondere seiner für die Verhaltenssteuerung maßgeblichen Teile, bis deutlich in die Altersphase zwischen 20 und 30 andauert.

Dünkel,  
Geng,  
Passow ZJJ  
2/2017  
bzw.  
[http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veranstaltungen/dokumentationen/dvjj\\_23.2.2018\\_passow\\_oeffentlicher\\_satz.pdf](http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/veranstaltungen/dokumentationen/dvjj_23.2.2018_passow_oeffentlicher_satz.pdf)

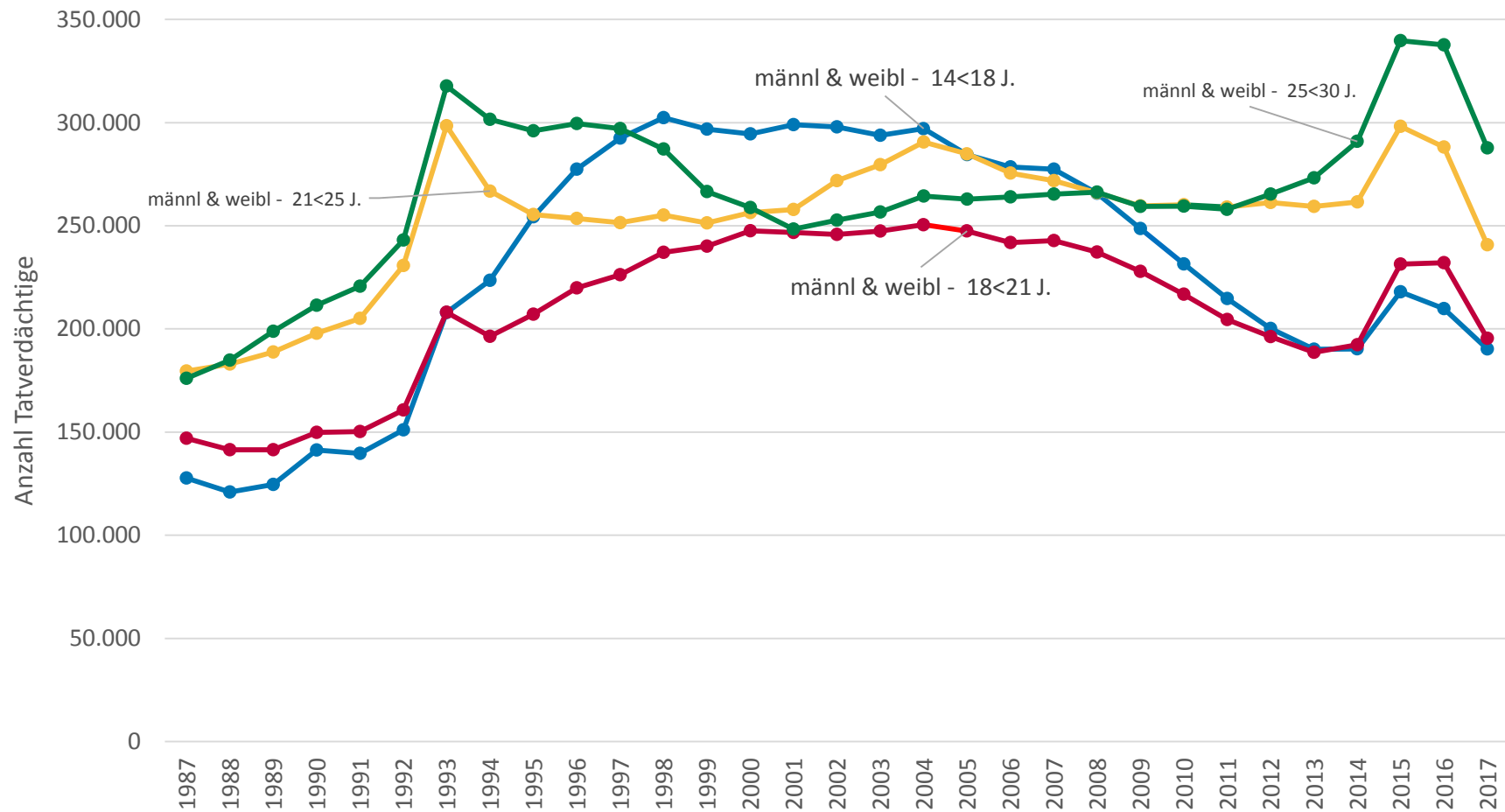
# „schwierige Lebenslagen“ Jugendlicher und junger Volljähriger

„Besondere“ Schwierigkeiten:

- NEETs (not in education, employment or training) 20-24-Jährige – ca. 9 % in Deutschland
- Strafrechtliche Auffälligkeit
- Übergangs- und Entwicklungsprobleme
- Schulden
- Substanzmissbrauch
- .....

# Schwierige Lebenslagen - Jugendkriminalität

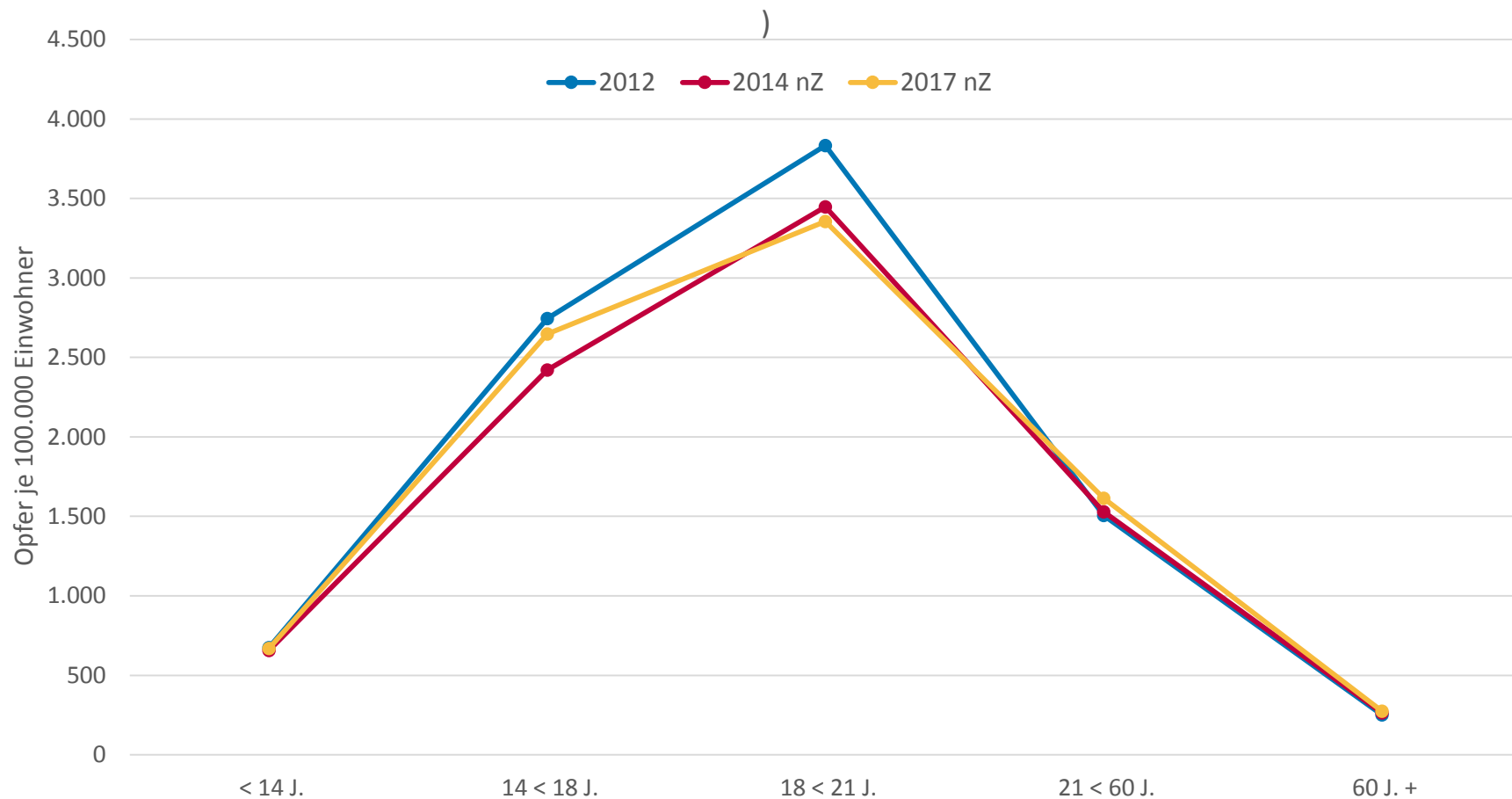
Entwicklung der Anzahl der Tatverdächtigen (gesamte Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland, ab 1993 inkl. Neue Bundesländer) nach Altersgruppe - Straftaten insgesamt



Quelle: PKS, Tabelle 20, eigene Darstellung

# Schwierige Lebenslagen - Viktimisierung

Opfergefährdung, Straftaten -gesamte Fälle- (Opfer pro 100 000 Einwohner bezogen auf die jeweilige Alters- und Geschlechtsgruppe - männl & weibl) Alle Straftaten (PKS-Schlüssel: -----)



Quelle: PKS, Tabelle 9B, eigene Darstellung

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

insbesondere

- SGB VIII
- (JGG)
- SGB II
- SGB III

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

## § 1 SGB VIII

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

.....

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige § 2 JGG

Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

- (1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am **Erziehungsgedanken** auszurichten.
- (2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

### § 1 SGB II

- (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.
- (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, ..stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen .... Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass
  1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
  2. die Erwerbsfähigkeit einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
  - ....
  6. Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige - § 1 SGB III

- (1) Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. ...Die Arbeitsförderung soll dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird. Sie ist so auszurichten, dass sie der beschäftigungspolitischen Zielsetzung der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung entspricht.
- (2) Die Leistungen der Arbeitsförderung sollen insbesondere
1. die Transparenz auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen, die berufliche und regionale Mobilität unterstützen und die zügige Besetzung offener Stellen ermöglichen,
  2. die individuelle Beschäftigungsfähigkeit durch Erhalt und Ausbau von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten fördern,

.....

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

„Die Aufgabe des Sozialstaats, allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen gleichberechtigten Zugang zu sozialen, bildungsbezogenen und beruflichen Perspektiven zu ermöglichen, kann daher als gerechtigkeitspolitische Nagelprobe des Sozialstaats angesehen werden. **Es wird deshalb entscheidend sein, wie es gelingt, dass Jugendliche und junge Erwachsene in prekären Lebenskonstellationen sozial gerecht behandelt werden und inwieweit auch ihnen Jugend ermöglicht wird.**“

15. Kinder- und Jugendbericht, Seite 427

Ausgewählte Herausforderungen in den verschiedenen Bereichen:

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

## § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

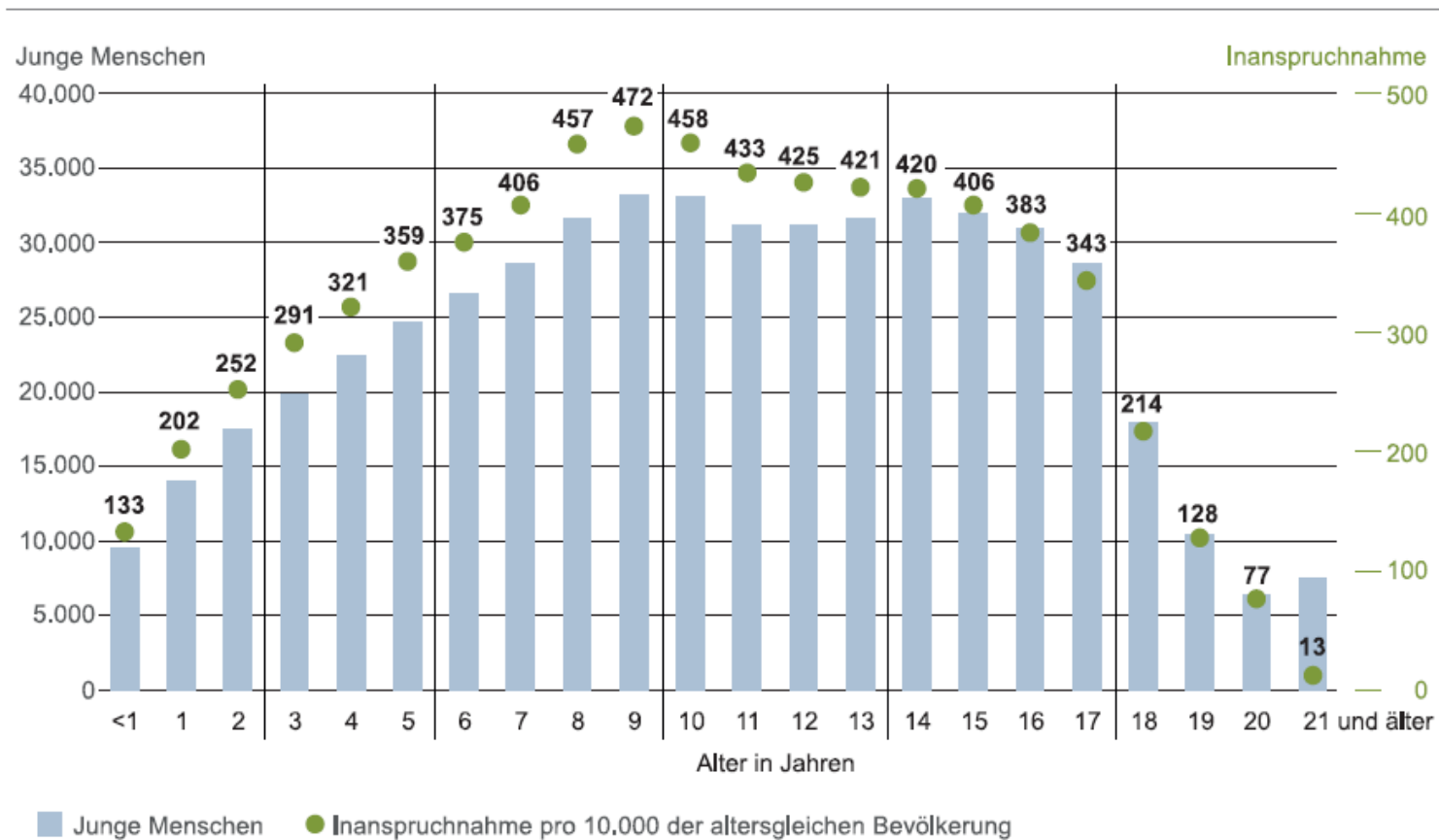
## § 41 SGB VIII häufige Probleme

- Eignung bei unklarer Erfolgsaussicht (Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung): Aussicht auf Verbesserung reicht, auch wenn Ziel der Verselbständigung zweifelhaft
- Anforderungen an Mitwirkungsbereitschaft: „Durststrecke“ bei Motivation bzw. Notwendigkeit der Motivierung durch Fachkräfte schaden nicht.

Weiterführend: <http://forschungsnetzwerk-erziehungshilfen.de/wp-content/uploads/2016/04/Expertise-Wiesner.pdf>

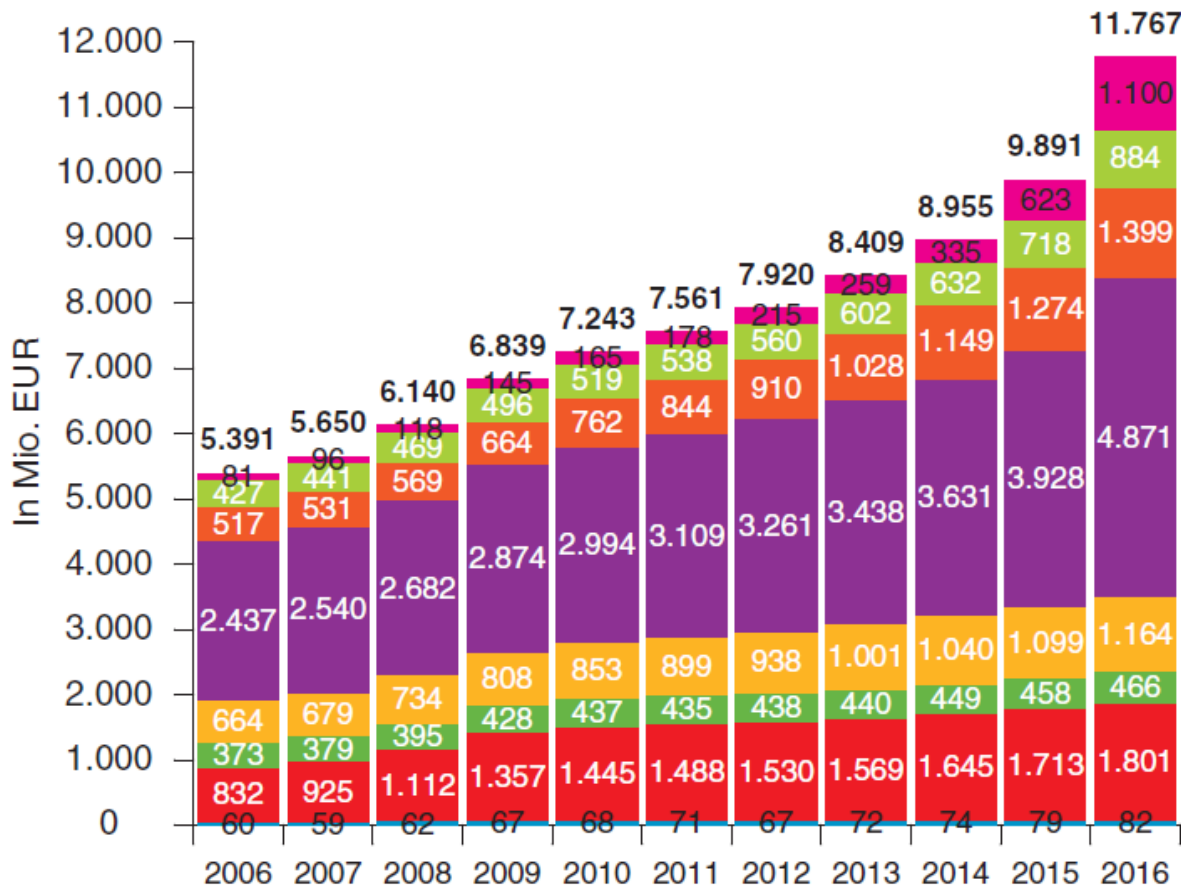
# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

**Junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung**  
Deutschland, 31.12.2014, Inanspruchnahme pro 10.000 nach altersgleicher Bevölkerung



Quelle: Fendrich u. a. (2016), verfügbar über [http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user\\_upload/documents/Monitor\\_Hilfen\\_zur\\_Erziehung\\_2016.pdf](http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2016.pdf), [07.11.2016]

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige



Öffentliche Ausgaben für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII, Hilfen für junge Volljährige und Inobhutnahmen (Deutschland; 2006 bis 2016, Angaben in Mio. EUR); KomDat Juni 2018 Heft Nr. 1 / 18 21. Jg., S.11

## Ausgaben für alle Hilfen zusammen

- Inobhutnahmen
- Hilfen für junge Volljährige
- Eingliederungshilfe f. j. M. einer seelischen Beh.
- Heimerziehung
- Teilstationäre Erziehungshilfen
- Ambulante Erziehungshilfen
- Erziehungsberatung

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige Herausforderungen im SGB VIII

- Frühere Gesetzentwürfe sahen eine Beschränkung der Leistungen für junge Volljährige in mehrfacher Hinsicht vor:
  - Es sollen nur noch Leistungen fortgeführt werden, die bereits vor der Volljährigkeit begonnen wurden.
  - Es besteht kein Anspruch des Volljährigen bzw. keine Verpflichtung des Jugendamtes zur Gewährung der Leistungen (Einführung einer Kann-Vorschrift).
  - Die Hilfe kann nicht mehr über das 21. Lebensjahr hinaus gewährt werden.
- Im Rahmen der aktuellen Reformdebatte gab (!) es nicht ganz so radikale Vorschläge, die allerdings im zuletzt verhandelten Regierungsentwurf so nicht mehr enthalten waren.

# Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Ausschnitt), 23.8.2016

Bisherige Fassung	Entwurfassung für 2017
<p><b>§ 41 Hilfe für junge Volljährige, <del>Nachbetreuung</del></b></p> <p>(1) <del>Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.</del></p> <p>(2) <del>Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.</del></p> <p>(3) <del>Der junge</del> Volljährige <del>soll</del> auch nach Beendigung der <del>Hilfe</del> bei der Verselbständigung <del>im notwendigen Umfang</del> beraten und unter-</p> <p><a href="http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/E_23.8.2016_Synopse_junge-Vollj%C3%A4hrige.pdf">http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/E_23.8.2016_Synopse_junge-Vollj%C3%A4hrige.pdf</a></p>	<p><b>§ 41 Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige [ab 2023: § 28]</b></p> <p>(1) <b>Junge Volljährige haben einen Anspruch auf Fortsetzung geeigneter und notwendiger Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn und solange eine einer eigenverantwortlichen und möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung entsprechende Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet ist und das Ziel der Verselbständigung nach Maßgabe des Hilfeplans erreichbar ist. Eine Beendigung der Leistung schließt den Anspruch auf deren Fortsetzung nicht aus. In begründeten Einzelfällen sollen jungen Volljährigen geeignete und notwendige Leistungen nach diesem Abschnitt erstmalig gewährt werden, wenn sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend.</b></p> <p>(2) <b>Junge</b> Volljährige <b>sollen</b> auch nach Beendigung der <b>Leistung</b> bei der Verselbständigung beraten und unterstützt werden.</p>

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

## § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, **sollen** im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, **können** geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

## § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

- Geringer Stellenwert in der Praxis
- Ziel gesellschaftliche Integration nicht Beseitigung erzieherischer Defizite (§ 27 ff. )/Persönlichkeitsdefizite (§ 41)
- Rechtsnatur objektiv rechtliche Verpflichtung, individueller Rechtsanspruch str.
- Verdrängt/auf dem Rückzug gegenüber SGB II/III

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

Bisherige Fassung	Entwurfsfassung
<b>Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)</b>	
<p><b>§ 13 Jugendsozialarbeit</b> [...]</p> <p><del>(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden.</del> In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.</p> <p>(4) [...].</p>	<p><b>§ 13 Jugendsozialarbeit</b> [...]</p> <p><b>(3) Junge Menschen sollen während der Teilnahme an einem Angebot nach Absatz 2 Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen erhalten, sofern ihre Unterbringung nicht anderweitig sichergestellt ist. Die Unterkunft wird so lange gewährt, wie die jungen Menschen dieser Hilfe beim Übergang in eine selbständige Lebensführung aufgrund ihrer individuellen Situation bedürfen.</b> In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.</p> <p>(4) [...].</p>
<p><b>Neu: § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang</b></p> <p><b>(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle eines Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger dafür verantwortlich, dass die anderen Sozialleistungsträger rechtzeitig in die Hilfeplanung eingebunden werden.</b></p> <p><b>(2) Im Rahmen des Hilfeplans sollen von den zuständigen Sozialleistungsträgern Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs getroffen werden.</b></p>	

SYNOPSIS  
zum Regierungsentwurf  
vom 12.4.2017 eines  
Gesetzes zur Stärkung  
von Kindern und  
Jugendlichen (Kinder- und  
Jugendstärkungsgesetz –  
KJSG)  
[http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/RegE\\_Synopse\\_junge-Vollj%C3%A4hrige\\_17.4.2017.pdf](http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/RegE_Synopse_junge-Vollj%C3%A4hrige_17.4.2017.pdf)

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

## § 35 a SGB VIII

- Es geht nicht um erzieherischen Bedarf der Personensorgeberechtigten, sondern einen eigenständigen Bedarf des Kindes aufgrund einer individuellen **Teilhabebeeinträchtigung** und einer seelischen Störung.
- Anspruchsberechtigt ist das Kind/ der Jugendliche/ junger Volljährige selbst, nicht die Personensorgeberechtigten.
- Die seelische Gesundheit muss mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das jeweilige Lebensalter typischen Zustand abweichen (Diagnostik nach ICD-10) und (= Feststellungskompetenz der Medizin/Psychotherapie)
  - z.B.:
    - psychische und Verhaltensstörungen aufgrund psychotroper Substanzen (F 1)
    - Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen (F2)
    - Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (F5)
    - Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F6)
    - Entwicklungsstörungen (F8), z.B. **ggf. Legasthenie, Diskalkulie, Autismus**
- daher eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sein oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten sein (= Feststellungskompetenz der Sozialpädagogik, also des Jugendamtes!)
- drohende seelische Behinderung, wenn Teilhabebeeinträchtigung „nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten“
- Offener Leistungskatalog
- Vielfältige Abgrenzungsprobleme zu anderen Leistungsarten

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

## § 105 JGG

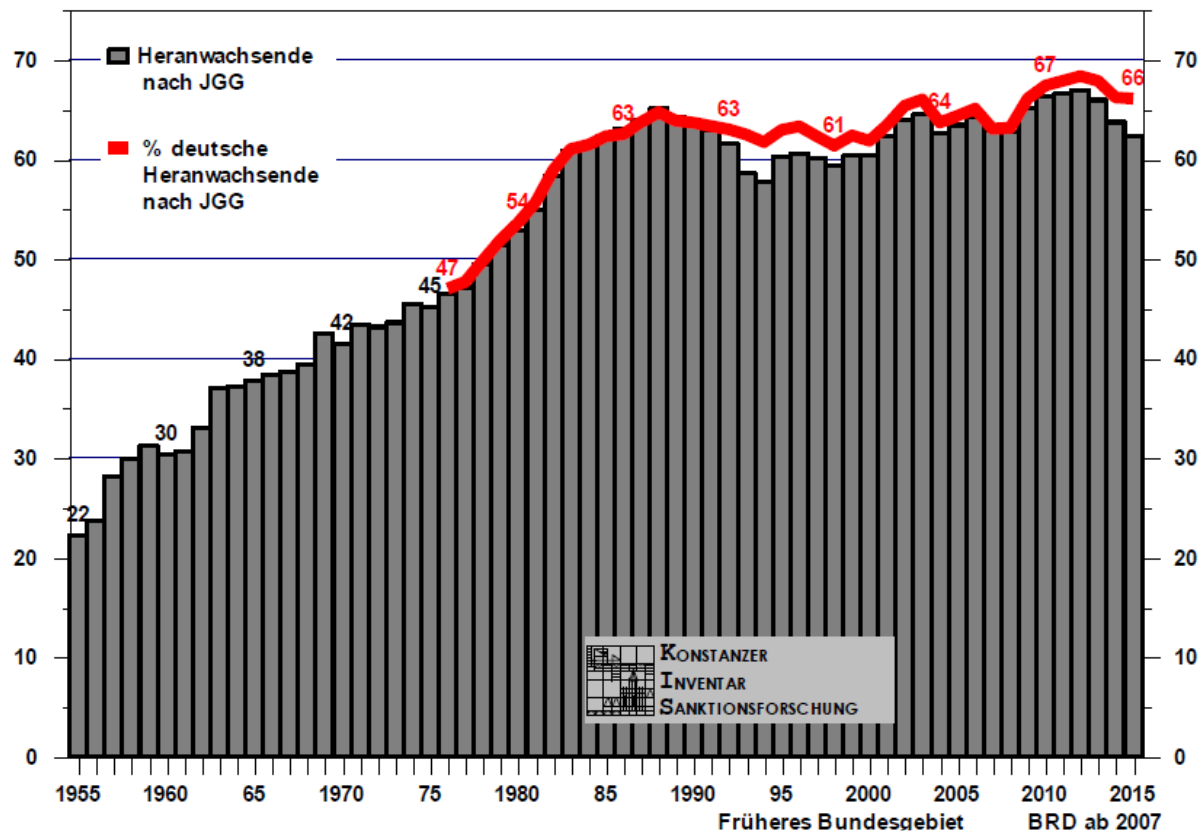
Abschaffungsforderungen seit vielen Jahren immer wieder, zuletzt:  
Auf Vorschlag der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg  
wird in der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister  
der Vorschlag diskutiert, auf Heranwachsende regelmäßig das  
Erwachsenenstrafrecht anzuwenden (s. Stellungnahme der DVJJ  
[http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/aktuelles/herausnahme\\_heranwachsender\\_aus\\_dem\\_jugendstrafrecht\\_-\\_stellungnahme\\_der\\_dvjj.pdf](http://www.dvjj.de/sites/default/files/medien/imce/documente/aktuelles/herausnahme_heranwachsender_aus_dem_jugendstrafrecht_-_stellungnahme_der_dvjj.pdf)) – kein entsprechender Beschluss.

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

## § 105 JGG – praktische Bedeutung hoch bei erheblichen regionalen Unterschieden

**Schaubild 64:**

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht. Anteile bezogen auf verurteilte Heranwachsende insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



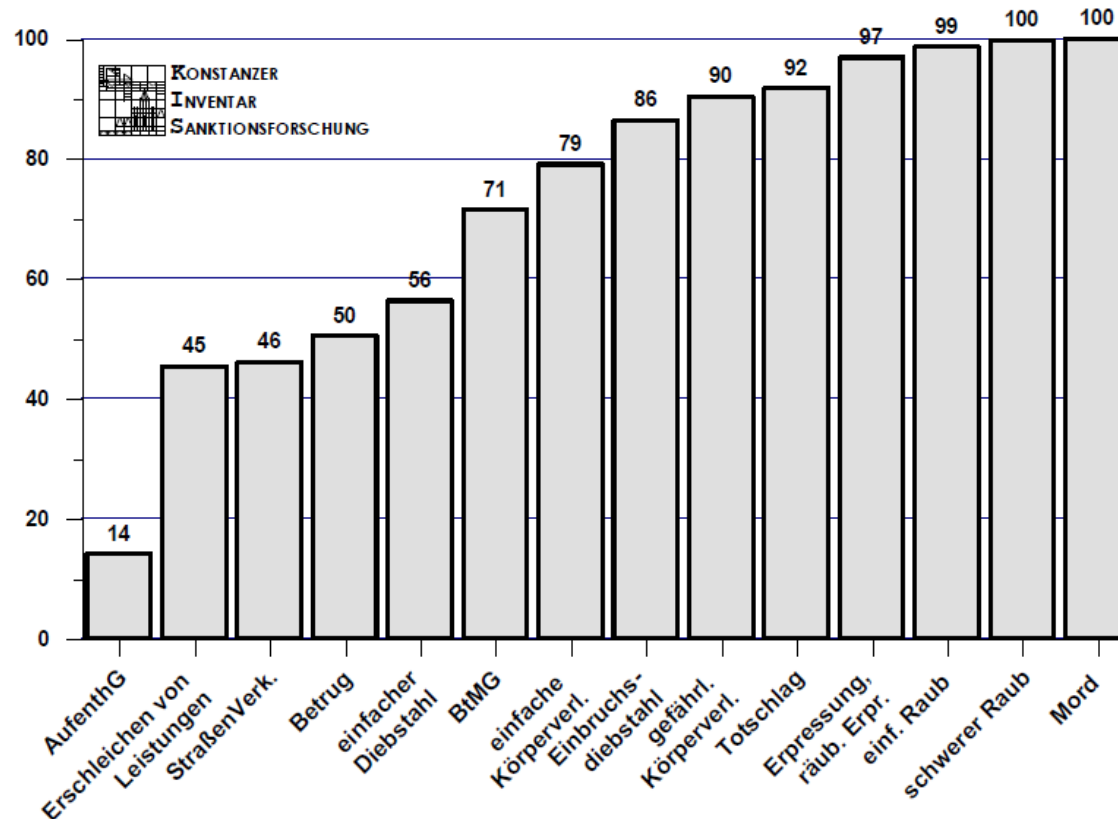
[http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet\\_und\\_Kriminalitaetskontrolle\\_in\\_Deutschland\\_Stand\\_2015.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf)

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

## § 105 JGG – praktische Bedeutung

**Schaubild 65:**

Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht nach ausgewählten Delikten. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach Allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden; nach Hauptdeliktsgruppen. Deutschland 2015



**Datenquelle:** Strafverfolgungsstatistik

[http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet\\_und\\_Kriminalitaetskontrolle\\_in\\_Deutschland\\_Stand\\_2015.pdf](http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2015.pdf)

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

§ 16h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden **Schwierigkeiten** zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche **Qualifikation** abzuschließen oder anders ins **Arbeitsleben** einzumünden und
2. **Sozialleistungen zu beantragen** oder anzunehmen.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem **Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch genommen werden**, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

## § 16h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

- Leistungsberechtigte nach SGB II – erwerbsfähig unter 25 (§ 7 III Nr. 4 in Bedarfsgemeinschaft der Eltern, § 20 II Nr. 2 abgesenkter Regelbedarf, § 22 V Unterkunftskosten bei Auszug nur bei bestimmten Gründen, § 31a II schärfere Leistungsabsenkung bei Pflichtverletzungen)
- Ziel Heranführung an Leistungssystem SGB II, dort immer Beendigung der Hilfe durch Aufnahme von Arbeit nach dem Grundsatz fördern und fordern.
- 16 h II 2 Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen – dennoch Freiwilligkeit, aber kein förmlicher Antrag erforderlich
- Verhältnis zu Leistungen nach § 13 SGB VIII: Vorrang SGB VIII (§ 10 III 1 SGB VIII), aber nur wenn Leistung tatsächlich (!) vorhanden
- Verhältnis zu rechtlicher Betreuung (Unterstützung bei Antragstellung 16 h I Nr. 2) – Nachrang Betreuung wegen Grundrechtseingriff
- Kann-Leistung, Projektfinanzierung möglich, Budgetdeckelung zulässig – Signal gegen Rückzug der Jugendhilfe? (SGB II – Bundeshaushalt)

# Jugendhilfe im Gesamtsystem staatlicher Unterstützung für Jugendliche und junge Volljährige

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)

Mit der Förderung werden gezielt zusätzliche Hilfen ermöglicht, junge Menschen, die voraussichtlich einen Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II haben und diesen nicht (mehr) in Anspruch nehmen, mit niederschweligen Hilfsangeboten (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit zu holen.

Die Leistung wurde am 1. August 2016 mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des SGB II – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht eingeführt. Im Jahr 2017 wurden rund 800 junge Menschen gefördert.

Ist-Ausgaben der Jobcenter:  
3,0 Mio. Euro in 2017

## Heiße Kartoffeln oder Filetstücke – „push“ und „pull“ bezogen auf Jugendliche und junge Volljährige im schwierigen Lebenslagen

- Zusammenarbeit
- Kooperation
- Netzwerkarbeit
- alle in einem Boot
- Verzahnung
- gemeinsam sind wir stark
- ...



- Verschiebebahnhof
- organisierte Verantwortungslosigkeit
- Verantwortungsdiffusion
- Versäulung
- ...

## Push:

- Überlastung
- Kosten (für manche Akteure zentral, für andere bedeutungslos)
- (antizipierte) öffentliche Wirkung („Geschenke für die Schlimmsten“, Schmutzdecke...)

## Pull:

- zurückgehende Fallzahlen
- Vertrauen in die Wirksamkeit des eigenen Handelns („Wir können das besser“)
- Teilnahme an Förderprogrammen/im Markt der Förderprogramme
- (antizipierte) öffentliche Wirkung („tolles neues Projekt“)

Gesetzliche Harmonisierung: Kinder- und Jugendgesetzbuch, „Große Lösung“.....  
oder

Schnittstellenoptimierung / Rahmen für die Diskussion rechtskreisübergreifender  
Förderung

- § 81 SGB VIII: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit....im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse **zusammenzuarbeiten**.
- **Jugendhilfeausschuss** § 71 SGB VIII: Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung ...
- § 78 SGB VIII: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von **Arbeitsgemeinschaften** anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

## Verantwortlichkeit im Einzelfall

- Verantwortlichkeit impliziert sprachlich mehr als ein passives Angebot
- Antragserfordernis, Leistungsanspruch, Hilfeplan
- Straffälligkeit ist einer der wenigen Anlässe, die proaktive Prüfung des Hilfebedarfs ausdrücklich verlangen (§ 52 SGB VIII ...frühzeitig zu prüfen...)
- Die Rahmung der Sicherung des Kindeswohls kann und sollte für Jugendliche genutzt werden, für junge Volljährige bedarf es einer anderen Rahmung – „Jugend ermöglichen“ kann hier Anknüpfungspunkte bieten, scheint aber auf der Ebene des Einzelfalls nicht sehr mächtig.

## Verantwortlichkeit der Jugendhilfe für Jugendliche und junge Volljährige in schwierigen Lebenslagen

- Jugendhilfe ist zweifellos für Jugendliche und junge Volljährige in schwierigen Lebenslagen verantwortlich.
- Sie sollte eine zentrale Rolle dabei spielen, die Lebenslagen dieser jungen Menschen zu verbessern – sie ist die einzige Institution, die einen so breiten, parteilichen Auftrag hat.
- Gleichzeitig darf Jugendhilfe nicht als „Ausputzer“ für Defizite in anderen Bereichen missbraucht werden.
- Wenn und soweit Jugendhilfe einzelfallbezogen arbeitet, steht sie strukturell in der Gefahr, zu einer Individualisierung sozialer Probleme beizutragen.
- Die Jugendhilfe ist daher insbesondere gefordert, die **anwaltliche Funktion der Jugendhilfe aktiv und offensiv** und damit eine steuernde Rolle im Sinne einer „eigenständigen Jugendpolitik“ wahrzunehmen. Hierfür ist sie angemessen langfristig auszustatten.
- Im Einzelfall ist die Balance zwischen aktiver Übernahme von Verantwortung und Freiwilligkeit insbesondere bei Volljährigen kompliziert. Sie darf nicht zu systematischem Fallenlassen führen.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. Theresia Höynck

hoeynck@uni-kassel.de

hoeynck@dvjj.de